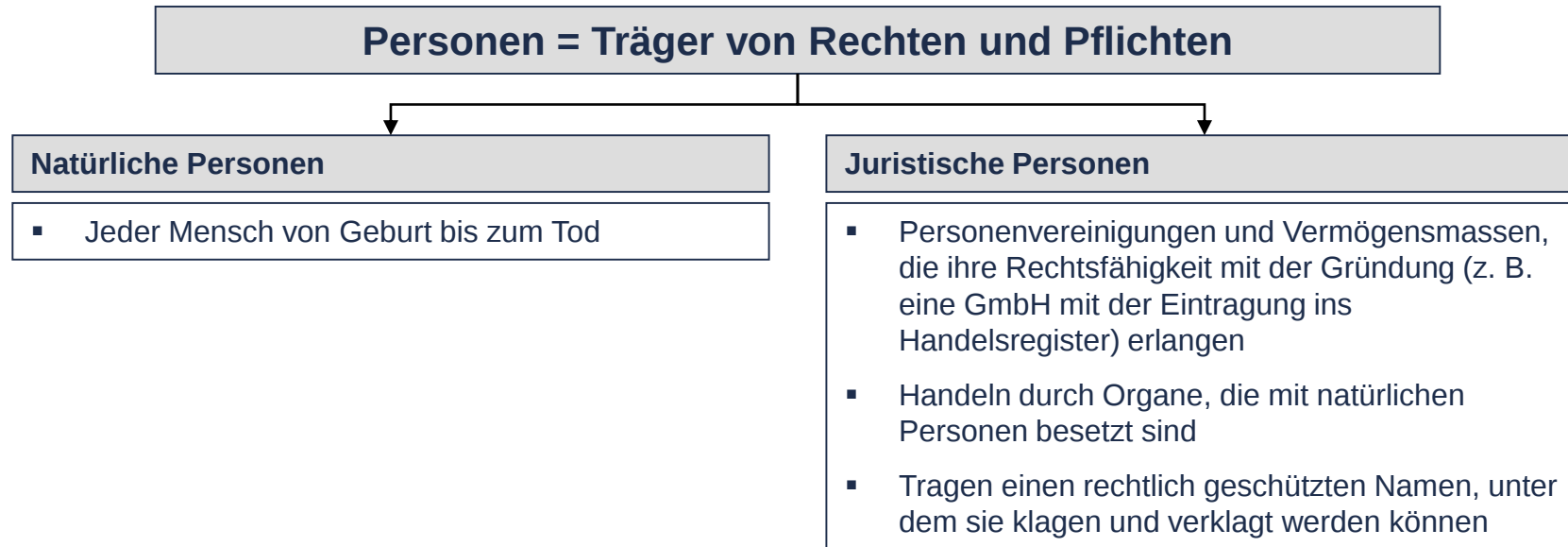


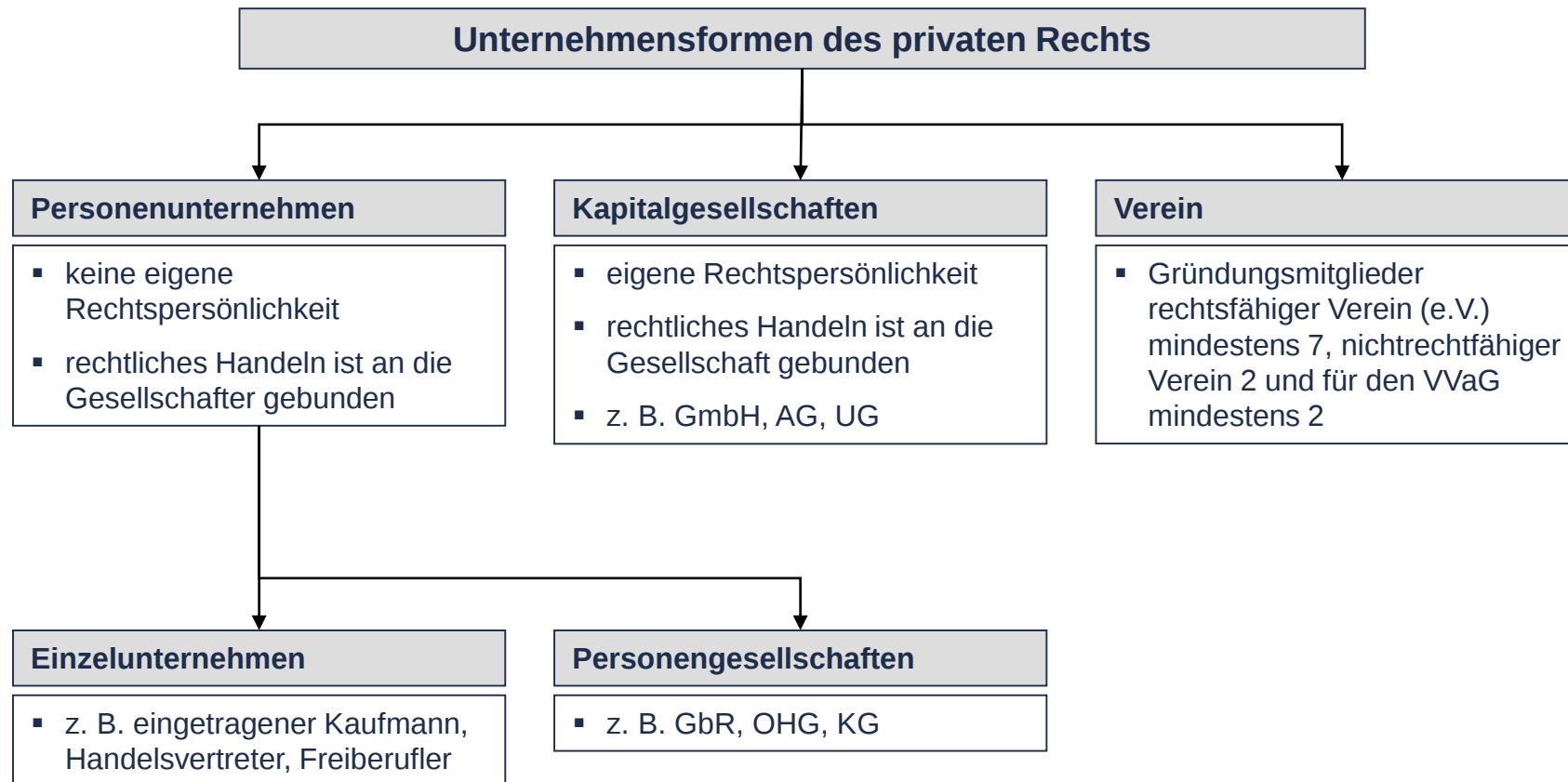
Thema KRG



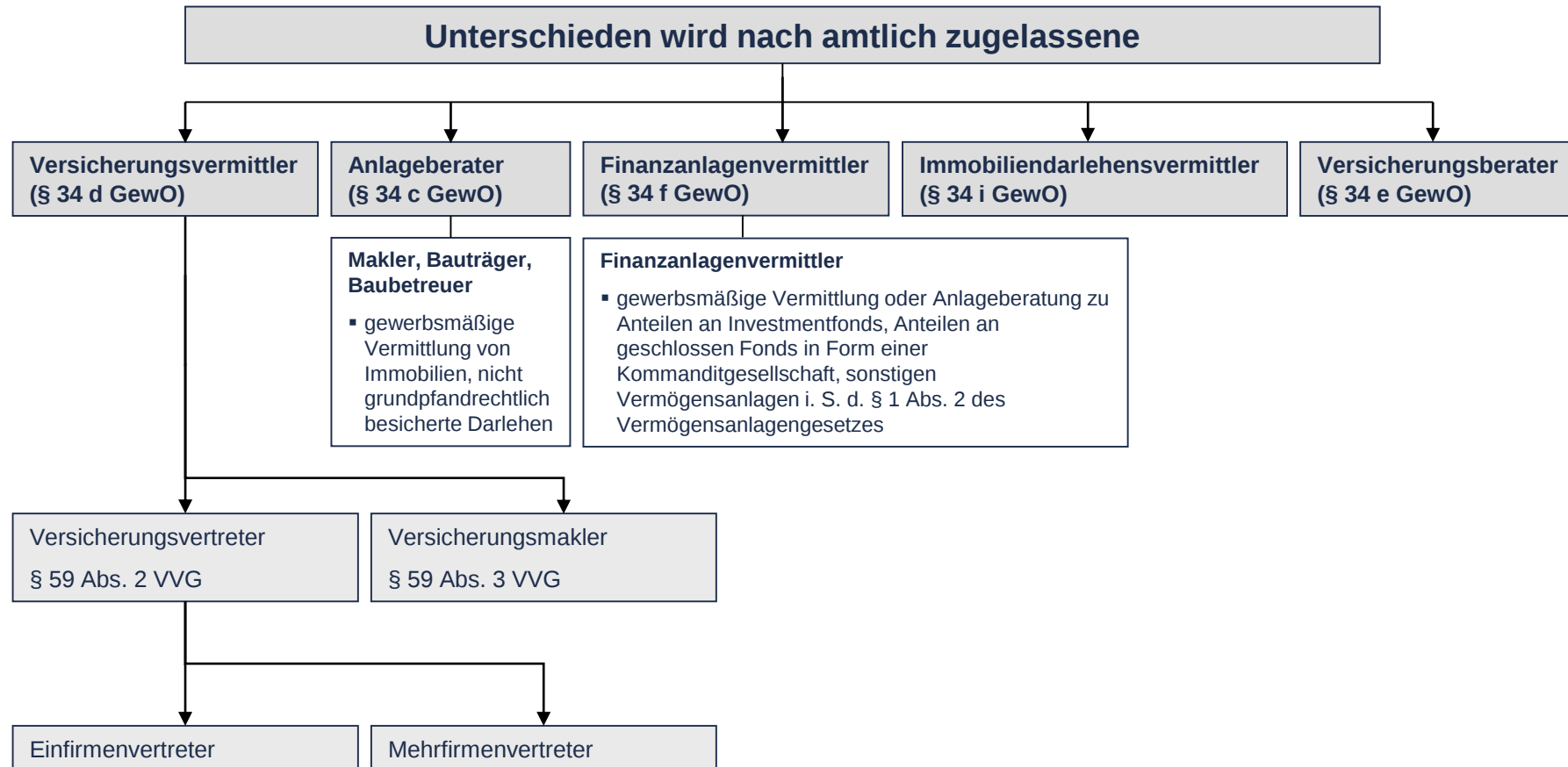
Rechtsfähigkeit



Übersicht der arbeitsrechtlichen Genehmigungen



Übersicht der arbeitsrechtlichen Genehmigungen



Versicherungsmakler nach § 59 Abs. 3 VVG

Versicherungsmakler im Sinn dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein. Als Versicherungsmakler gilt, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler nach Satz 1.

Die Pflichten des Versicherungsmaklers

Er wird regelmäßig vom Versicherungsnehmer beauftragt und als sein Interessen- oder sogar Abschlussvertreter angesehen. Er hat als Vertrauter und Berater des Versicherungsnehmers individuellen, für das betreffende Objekt passenden Versicherungsschutz kurzfristig zu besorgen. Deshalb ist er anders als sonst der Handels- oder Zivilmakler dem ihm durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag verbundenen Versicherungsnehmer gegenüber üblicherweise sogar zur Tätigkeit, meist zum Abschluss des gewünschten Versicherungsvertrages verpflichtet. Dem entspricht, dass der Versicherungsmakler von sich aus das Risiko untersucht, das Objekt prüft und den Versicherungsnehmer als seinen Auftraggeber ständig, unverzüglich und ungefragt über die für ihn wichtigen Zwischen- und Endergebnisse, seine Bemühungen, das aufgegebene Risiko zu platzieren, unterrichten muss. Wegen dieser umfassenden Pflichten kann der Versicherungsmakler für den Bereich der Versicherungsverhältnisse des von ihm betreuten Versicherungsnehmer als dessen treuhänderähnlicher Sachwalter bezeichnet und insoweit mit sonstigen Beratern verglichen werden. Das gilt trotz der in vielen Ländern gleichförmig bestehenden Übung des Versicherungsvertragsrechts, wonach die Provision der Versicherungsmakler vom Versicherer getragen wird.“

Textauszug „Sachwalterurteil“ (BGH IV a ZR 190/83)

Pflichten

- Tätigkeitspflicht
- Interessenwahrnehmungs- und Fürsorgepflicht
- Aufklärungs- und Beratungspflichten
- Risikoanalyse
- Deckungsanalyse
- Deckungskonzept
- Marktanalyse
- Anbieteranalyse
- Offertenprüfung
- Vertragsplatzierung
- Dokumentenprüfung
- Vertragsverwaltung
- Überwachungspflicht
- Vertragsanpassung
- Auskunftspflicht
- Beratung und Unterstützung im Schadenfall
- Pflicht zur Vertraulichkeit
- Herausgabe- und Rechenschaftspflicht

Anbietersauswahl im Zeitalter von verschärften Solvenzvorschriften und volatiler Finanzmärkte | Auswahlkriterien

- Bonität und Solvabilität
- Finanzstärkerating
- Know-How
- Kapazitäten
- Servicefähigkeit
- Schadenregulierung
- Produktqualität
- Preis
- KV/LV/BUZ Kennzahlen, Kosten, Storni, Vertriebspartner, Tarifverhalten
- Größe des Unternehmens
- Alter/Tradition
- Qualität der Zusammenarbeit
- Technische Anbindung
- Unterstützung durch VU
- Vertrauen
- Kosten
- Anlagerfolg / Konzept
- Nachhaltigkeit

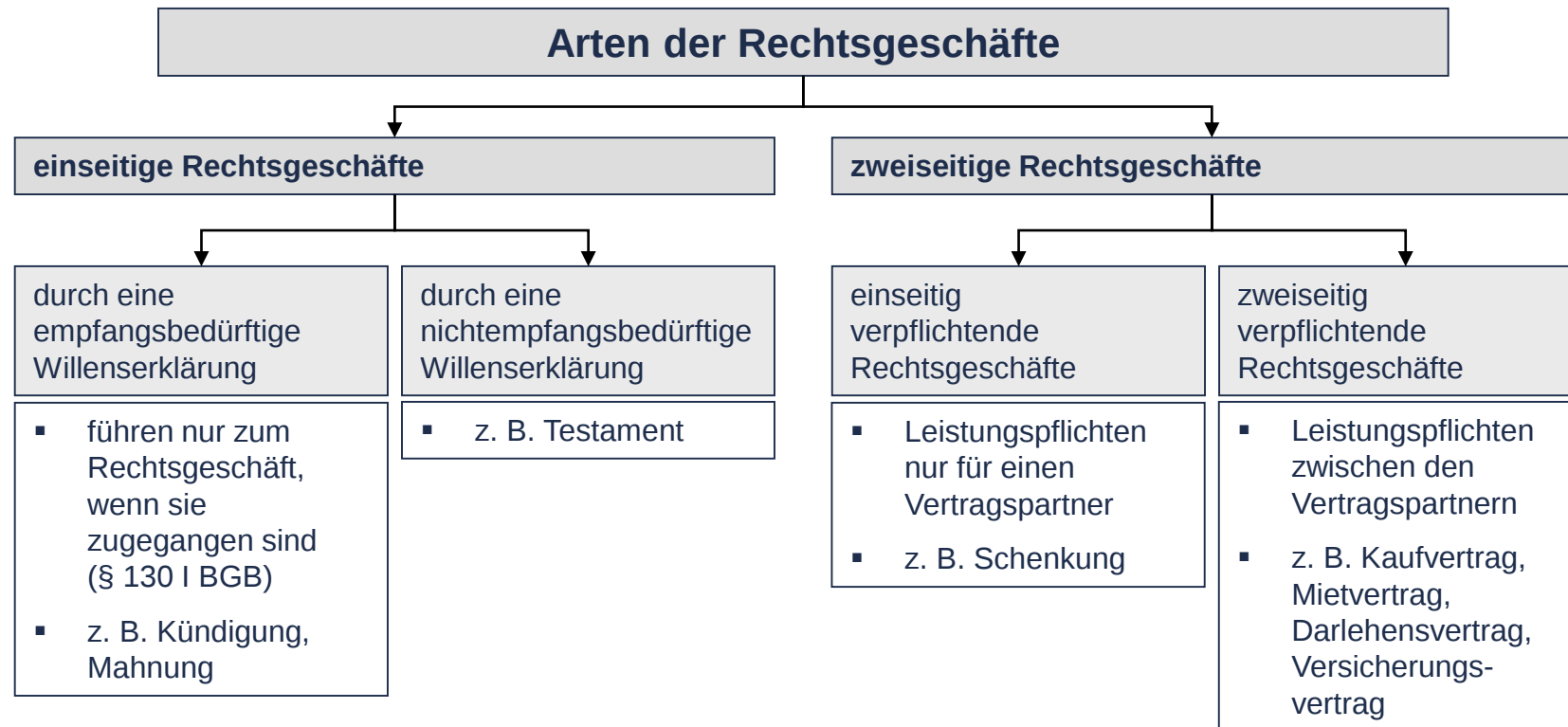
Wettbewerbsgrundsätze (UWG)

grundsätzlich gilt Wettbewerbsfreiheit, dieser darf jedoch nur sachlich mit ehrlichen und anständigen Mitteln geführt werden

verboten sind insbesondere:

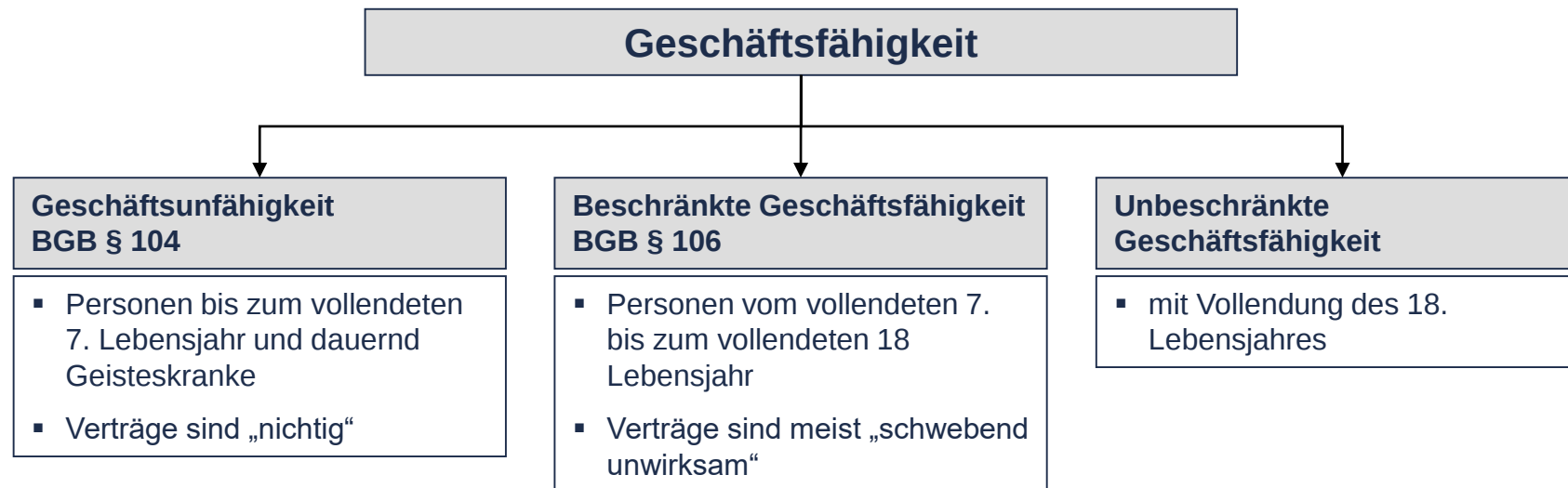
- Verunglimpfung der Konkurrenz
- Irreführung der (potentiellen) Kunden
- Versprechen von Geld- und Sachwerten (z. B. Provisionsteilung)
- Belästigende, aufdringliche Werbung (z. B. Telefon Neuaqkuise bei Privatkunden)
- Kündigungshilfe (z. B. vorgefertigte Kündigungsschreiben)
- Anonymer Wettbewerb

Rechtsgeschäfte



Geschäftsfähigkeit

Abgeben und Entgegennehmen von rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen



Geschäftsfähigkeit

Versicherungsverträge mit Minderjährigen

Zustimmung der Eltern als gesetzliche Vertreter (BGB § 107, 108)

- Zustimmung für die Rechtswirksamkeit des Vertrages kann vor (Einwilligung) oder nach (Genehmigung) Abschluss des Vertrages erfolgen

Taschengeldparagraf (BGB § 110)

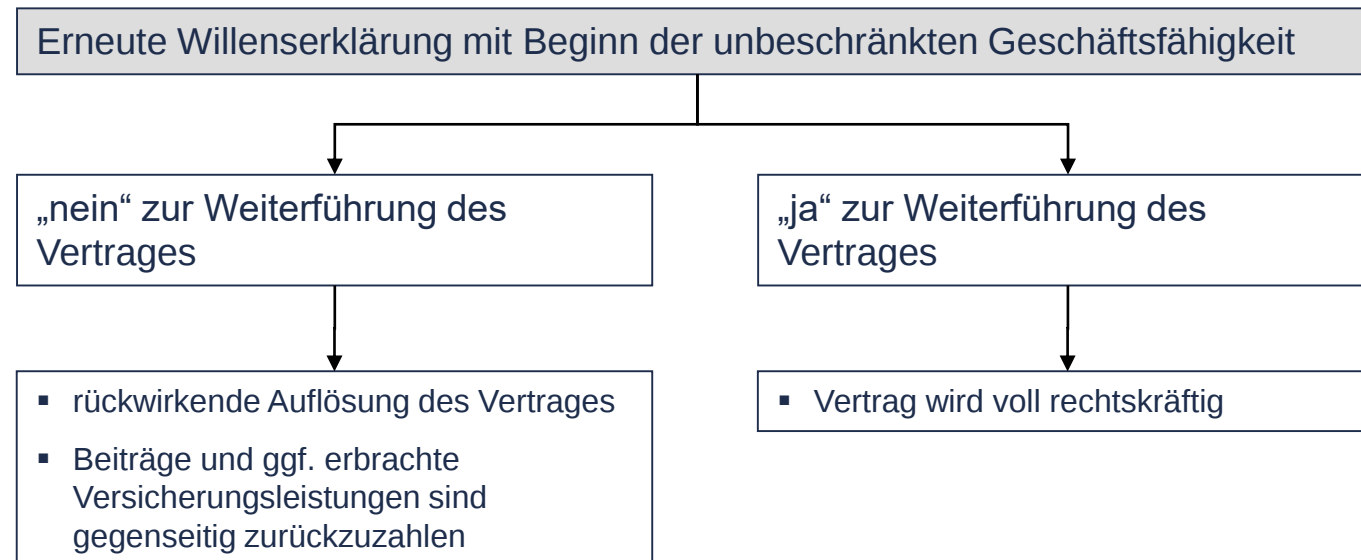
- Beiträge sind aus dem Taschengeld finanzierbar und nicht wiederkehrend

Familiengerichtliche Genehmigung langfristiger Verträge (BGB § 1643 (1) i. V. m. § 1822 Nr. 5)

- gilt für Verträge mit mehrjähriger Laufzeit, an die der Minderjährige ohne Kündigungsmöglichkeit länger als ein Jahr über das 18. Lebensjahr hinaus gebunden ist (und grundsätzlich für Lebensversicherungsverträge)

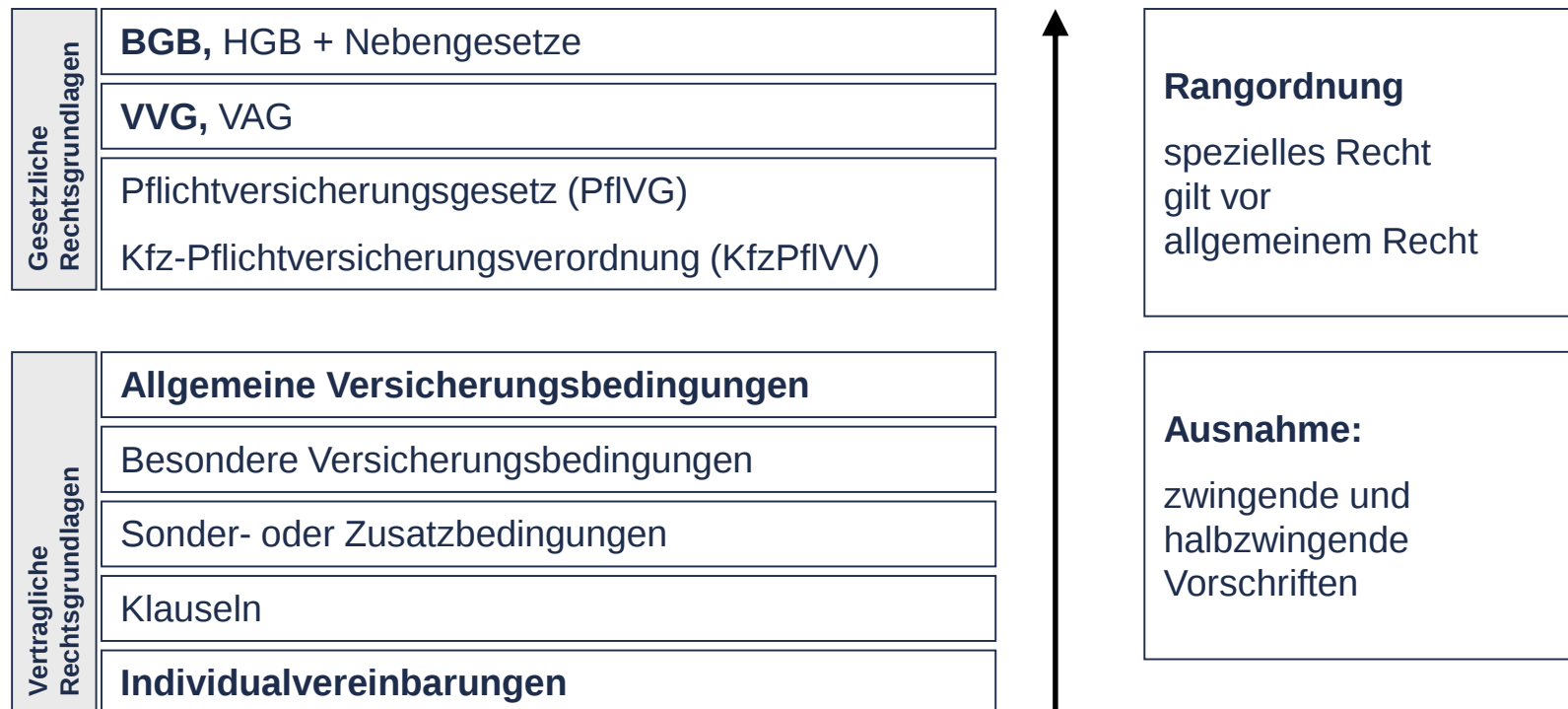
Geschäftsfähigkeit

Folge eines schwebend unwirksamen Vertrages (BGB § 108)



Rechtsgrundlagen des Versicherungsvertrages

Rechtsquellen



Beteiligte Personen

VN = Versicherungsnehmer

- Die Person hat alle Rechte und Pflichten am Vertrag.
- Die Person schuldet die Beiträge und muss Obliegenheiten erfüllen.

VP = versicherte Person

- Die versicherte Person ist diejenige dessen Leben bzw. Gesundheit versichert werden soll.
- Der Gesundheitszustand entscheidet über Annahme und Ablehnung des Vertrages und über eventuelle Risikozuschläge.

Bezugsberechtigter

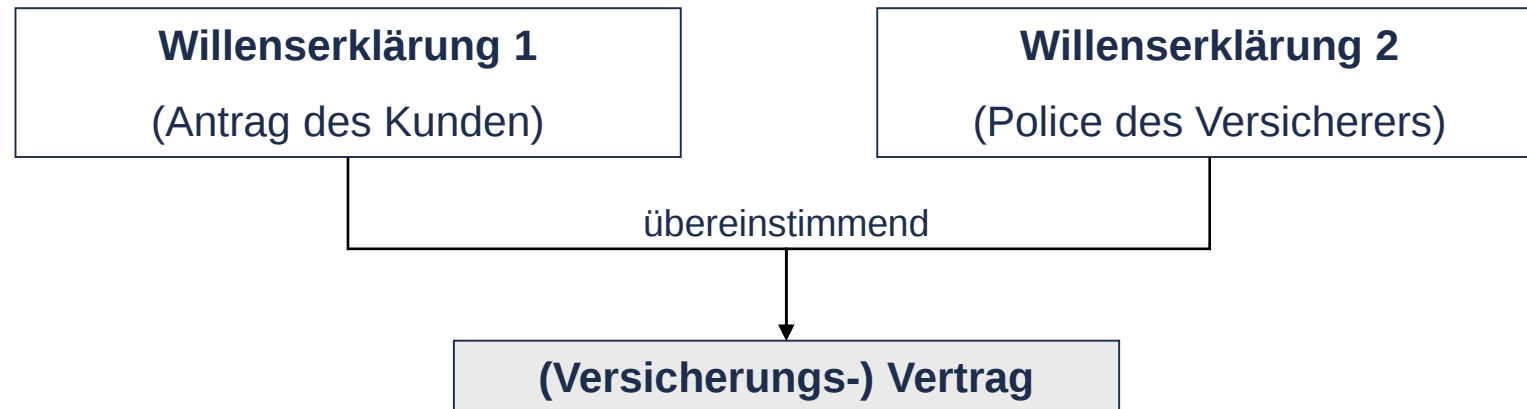
- Der Bezugsberechtigte erhält die Versicherungssumme beim vorzeitigen Ableben der versicherten Person.

Beitragszahler

- Der Beitragszahler zahlt die Beiträge zum Vertrag. Ihm entstehen durch die Zahlung keine Rechte und Pflichten.

Beginn des Versicherungsvertrages

Zustandekommen



Besonderheiten beim Abschluss des Versicherungsvertrages

Informationspflicht – Erstauskunft (§ 60 VVG)

- jeder Vermittler hat den Kunden vor der Beratung über seinen „Status“ zu informieren

Versicherungsvertreter

- Angabe der Tätigkeit (Einfirmen- oder Mehrfirmenvertreter)
- Angabe der Unternehmen, für die dieser vermittelnd tätig ist

Versicherungsmakler

- Angabe der Tätigkeit
- Zugrundelegung einer hinreichenden Anzahl von Angeboten und Versicherern (Nennung der zur Auswahl stehenden VR bei beschränkter Anbieterauswahl)



Besonderheiten beim Abschluss des Versicherungsvertrages

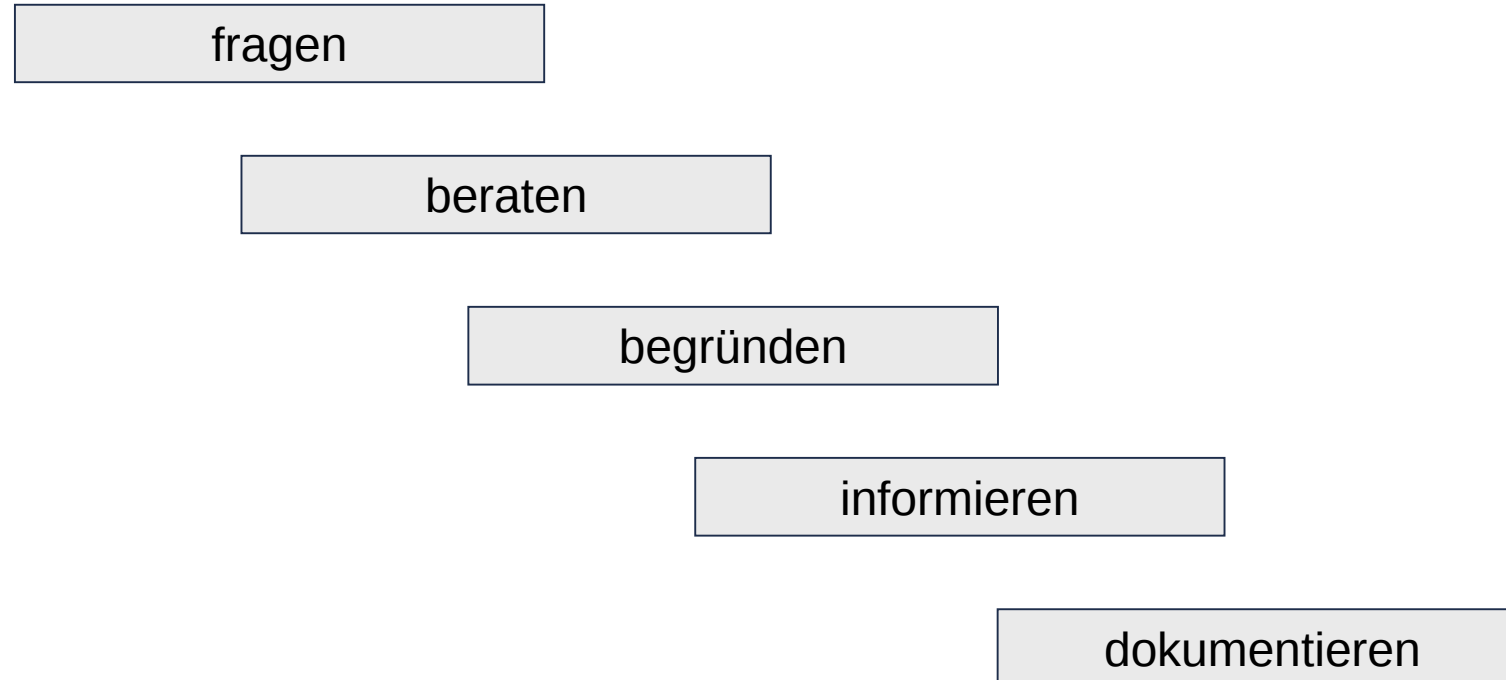
Dokumentationspflicht – Beratungsprotokoll (§ 61 Abs. 1 VVG)

- Die erfolgte Beratung muss in Form eines Beratungsprotokolls festgehalten werden
- Der Kunde kann auf die Beratung oder das Beratungsprotokoll schriftlich verzichten, wenn auf die negativen Rechtsfolgen hingewiesen wird
- Das Beratungsprotokoll kann auch nach dem Beratungsgespräch übergeben werden:
 - nachträgliche Zustellung in Textform, spätestens vor Zusendung der Police
 - bei vorläufigen Deckungszusagen kann das Protokoll spätestens mit der Police zugestellt werden
 - bei vorläufigen Deckungszusagen im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung ist kein Protokoll notwendig (z. B. Kunde holt nur schnell eine eVB)



Besonderheiten beim Abschluss des Versicherungsvertrages

Beratungspflicht (§ 61 Abs. 1 VVG)

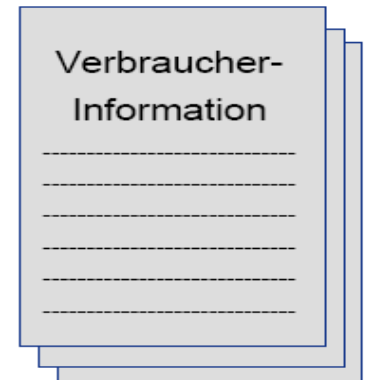


Besonderheiten beim Abschluss des Versicherungsvertrages

Informations- und Dokumentationspflichten – Verbraucherinformationen

Inhalte gemäß § 1 VVG-InfoV:

- Angaben zum Versicherer
- Anschrift der BaFin
- AVB
- Preis der Versicherung
- Hinweise zur Zahlung
- Zustandekommen des Vertrages
- Widerrufsrecht
- Laufzeit des Vertrages
- Beendigung des Vertrages

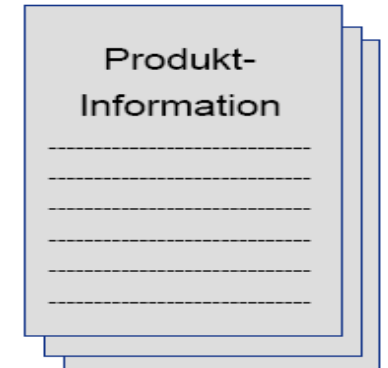


Besonderheiten beim Abschluss des Versicherungsvertrages

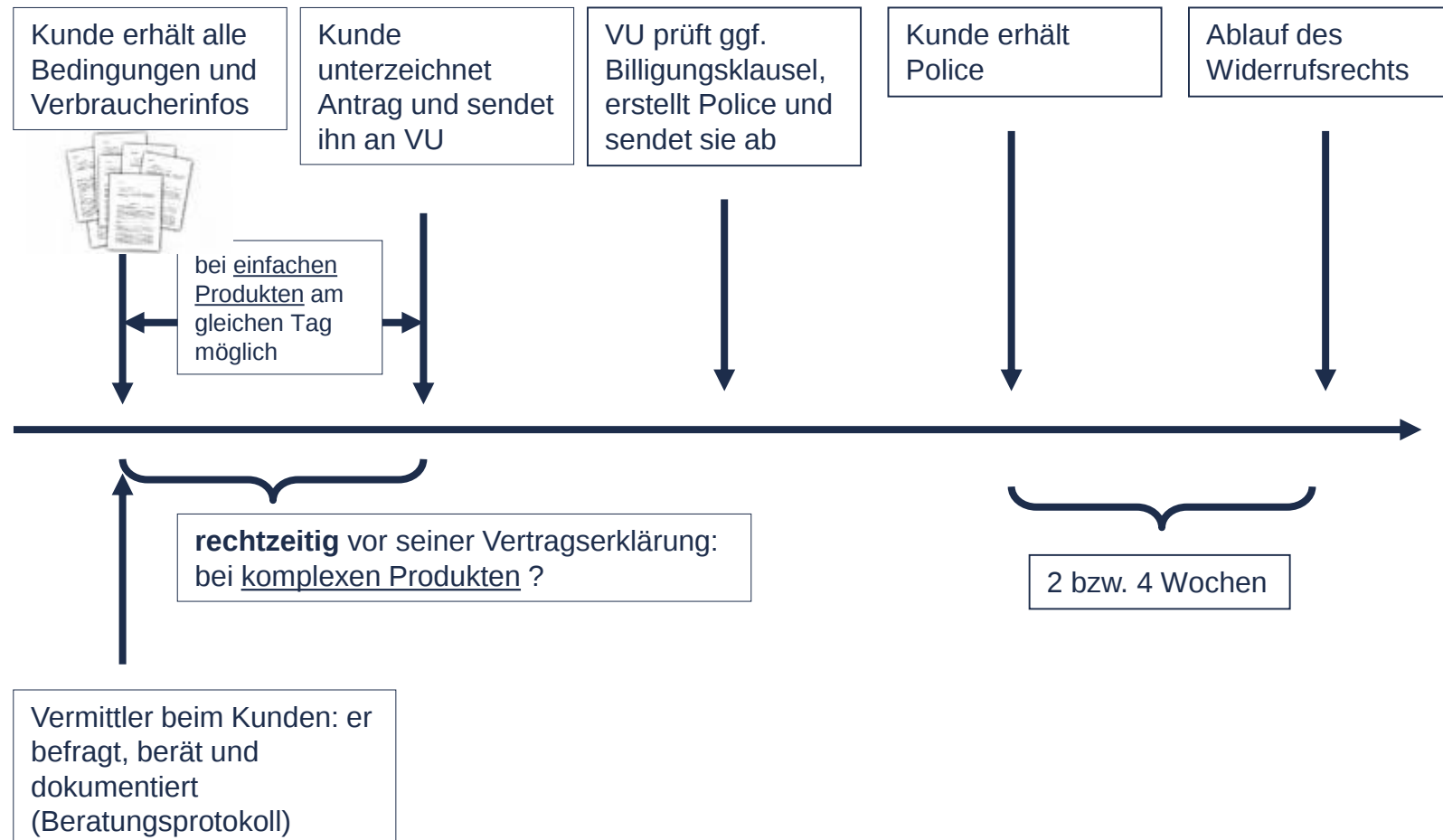
Informations- und Dokumentationspflichten – Produktinformationsblatt

Inhalte gemäß § 4 VVG-InfoV:

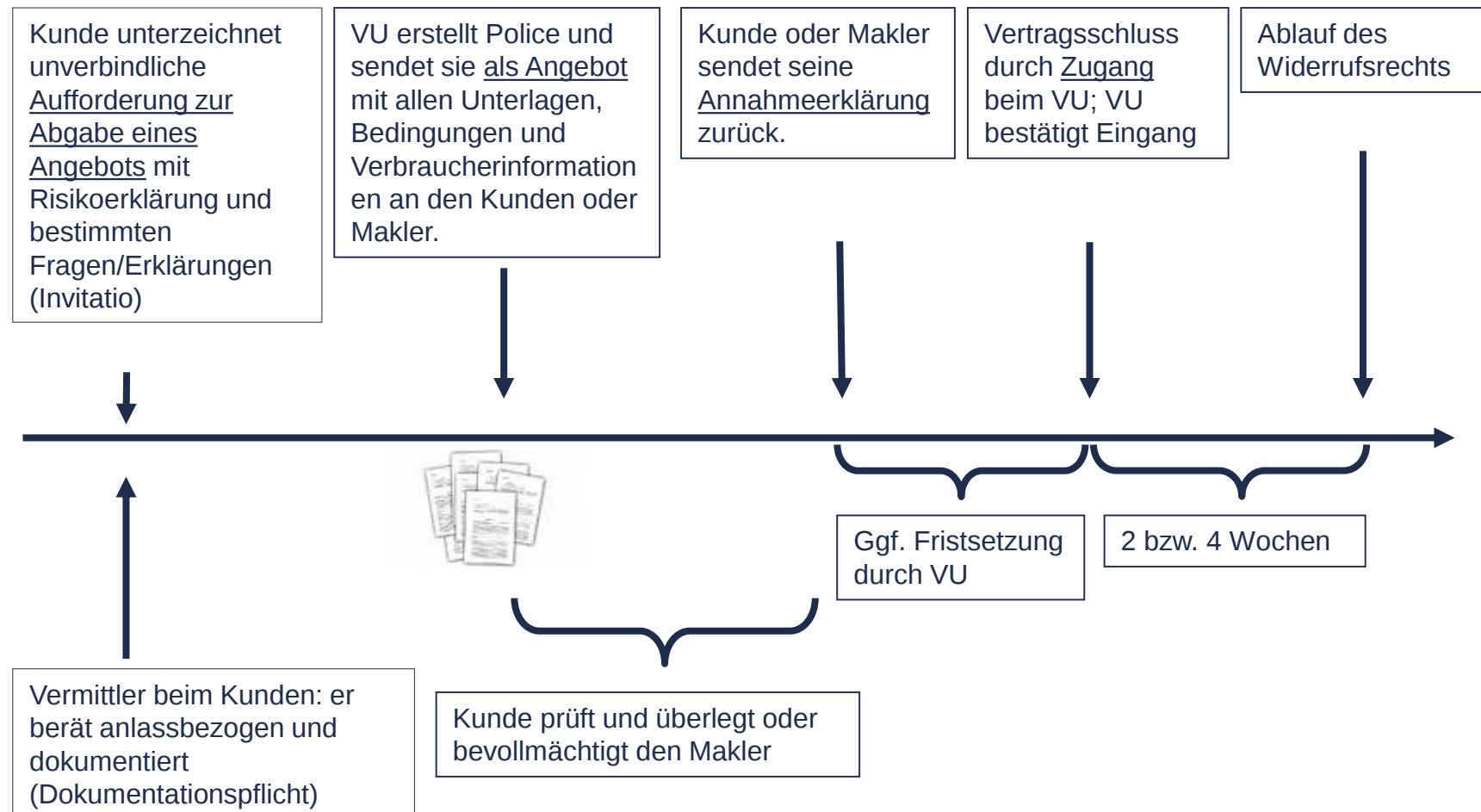
- Art des angebotenen Versicherungsvertrages
- Beschreibung des versicherten Risikos
- Höhe der Prämie, deren Fälligkeit und Zahlungszeitraum
- Hinweise auf Leistungs- und Risikoausschlüsse
- Hinweise auf zu beachtende Obliegenheiten, während der Vertragslaufzeit und im Versicherungsfall
- Hinweise auf Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten
- Vertragslaufzeit und Möglichkeiten zur Beendigung
- Hinweis auf die in der LV beizulegende Modellrechnung
- Abschluss- und Vertriebskosten (nur bei LV und KV)



Vertragserklärung - Antrags-Modell / Stellvertretermodell



Vertragserklärung - Invitatio-Modell



Beginn des Versicherungsvertrages

Widerrufsrecht (§ 8 VVG)

Der VN muss den Widerruf innerhalb von 2 Wochen „in Textform“ aussprechen (die rechtzeitige Absendung des Widerrufs genügt dafür).

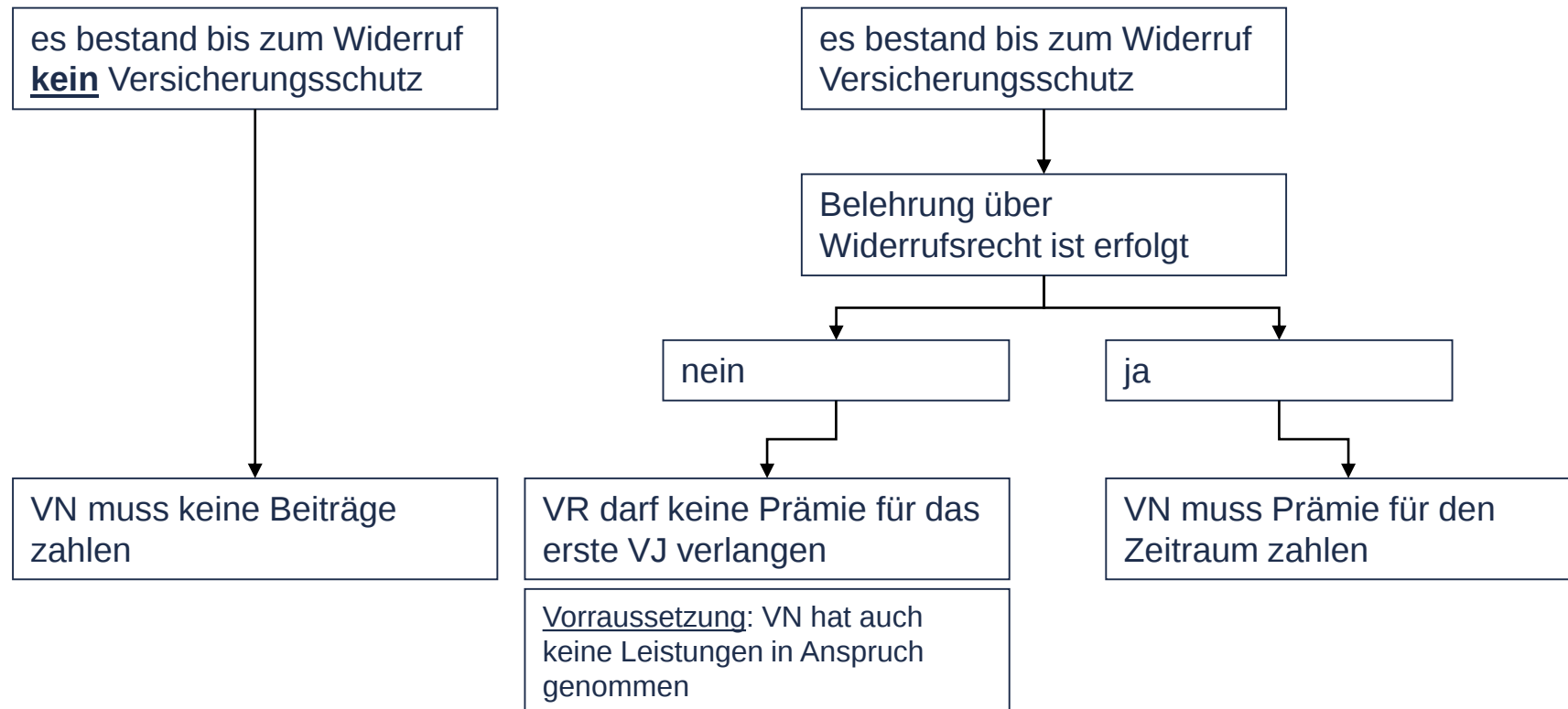
- In der Lebensversicherung wird die Frist auf 30 Tage erhöht.

Die 2-wöchige Frist beginnt allerdings erst nach Zugang der Police und einer Belehrung über das Widerrufsrecht durch den VR (auch in Textform) zu laufen.

- Unterbleibt die Belehrung, bleibt das Widerrufsrecht dauerhaft erhalten!

Beginn des Versicherungsvertrages

Widerrufsrecht (§ 8 VVG) – Folgen für den Beitrag



Beginn des Versicherungsvertrages

Widerrufsrecht (§ 8 VVG)

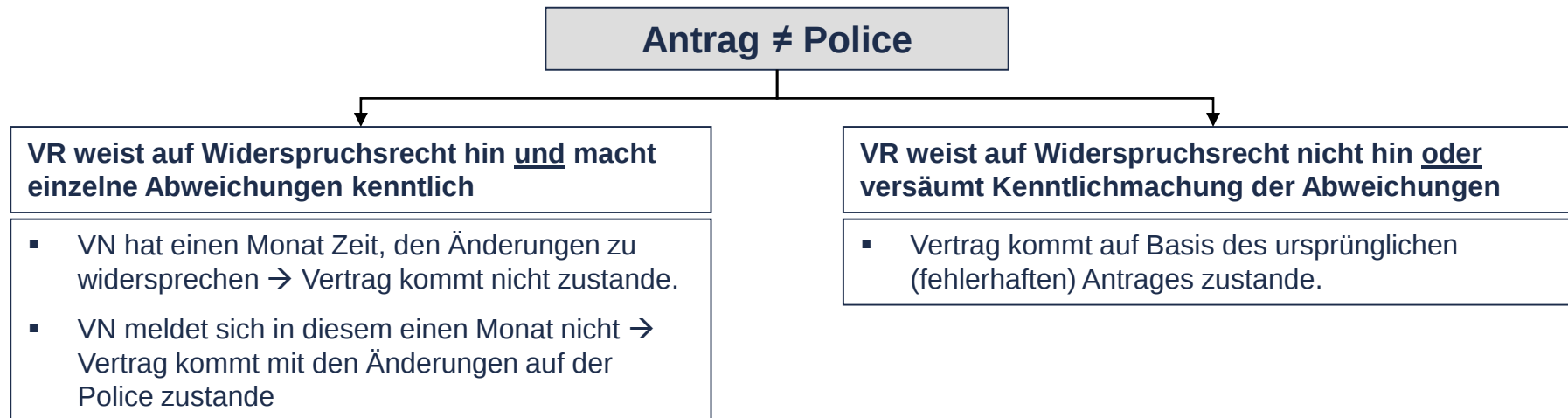
Das Widerrufsrecht gilt nicht bei...

- **Verträgen über vorläufige Deckung**
Widerrufsrecht für den Hauptvertrag bleibt jedoch bestehen
- **Verträgen mit einer Laufzeit unter einem Monat**
z. B. kurzfristige Reiseversicherung
- **Verträgen über Großrisiken**
Das sind Firmen mit einer gewissen Bilanzsumme, Mitarbeiterzahl...
- **Verträgen mit Pensionskassen,**
wenn diese auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen.

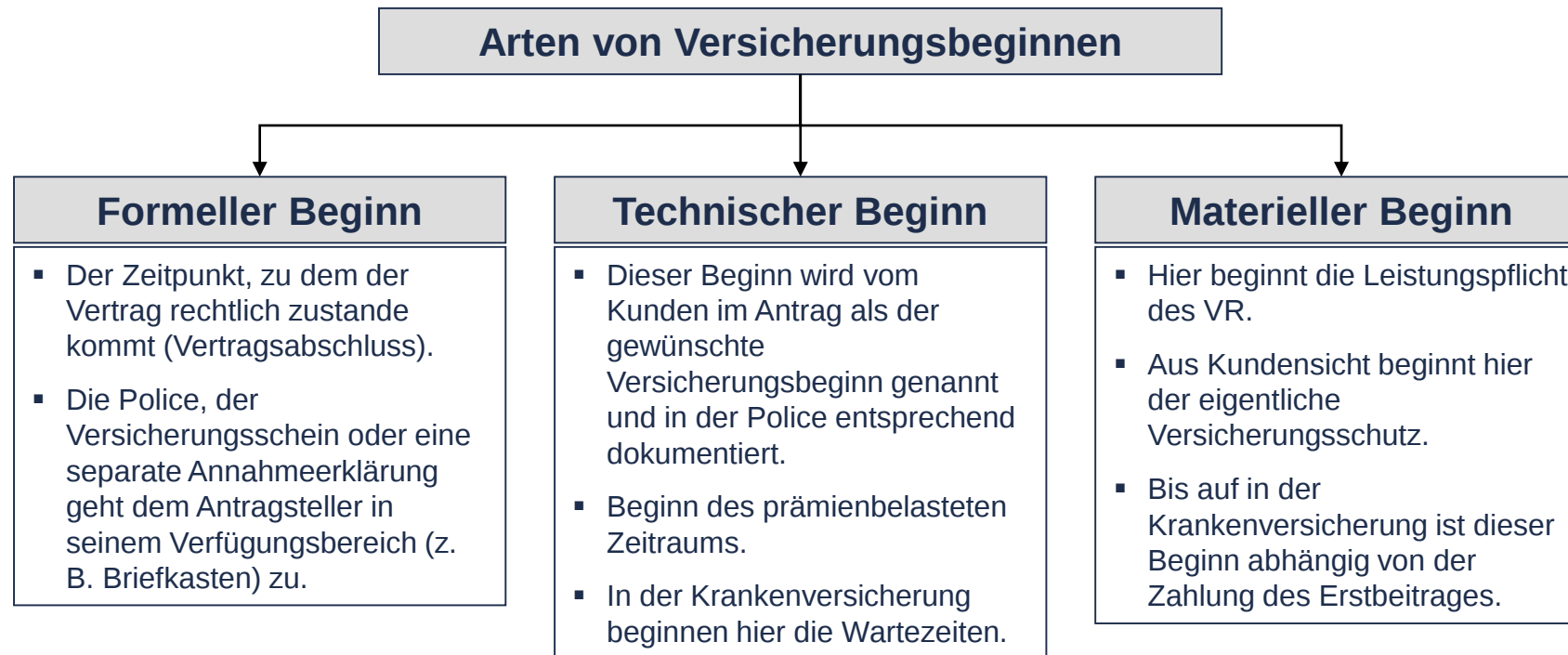
Beginn des Versicherungsvertrages

Nichtübereinstimmung Antrag und Police (§ 5 VVG)

- Der Versicherer muss...
 - ... die Abweichungen zwischen Antrag und Police kenntlich machen
 - ... und auf ein einmonatiges Widerspruchsrecht gegen die Änderungen aufmerksam machen.
- Versäumt der VR seine Pflichten, sind die Inhalte des ursprünglichen Antrages gültig!



Versicherungsbeginne



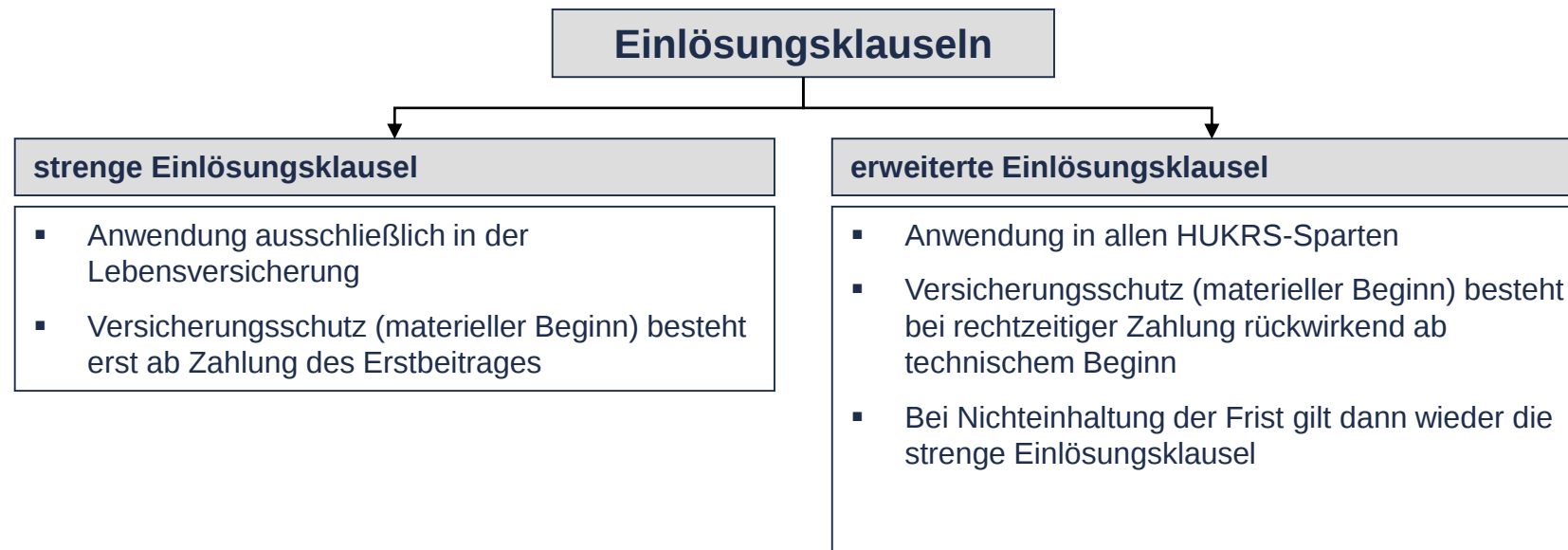
Beginn des Versicherungsvertrages

Erstbeitrag (§ 37 VVG)

- **VN hat 2 bzw. 4 Wochen (analog Widerrufsrecht) nach Eingang der Police Zeit, die Einmal- bzw. Erstprämie zu zahlen – danach unverzüglich**
(diese VVG-Frist kann durch die AVB auf unverzüglich nach Zugang der Police verkürzt werden)
- **VR muss über die Rechtsfolgen der Nichtzahlung im Versicherungsschein bzw. in Textform informieren**
- **Es besteht kein materieller Versicherungsschutz (Ausnahme PKV) so lange der Erstbeitrag noch nicht entrichtet wurde**
- **VR kann vom Vertrag zurücktreten und eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen** (Ausnahme: den VN trifft keine Schuld)

Beginn des Versicherungsvertrages

Erstbeitrag (§ 37 VVG)



Beginn des Versicherungsvertrages

Folgebeitrag (§ 38 VVG)

- **Qualifizierte Mahnung des VR in Textform**
mit Zahlungsfrist 2 Wochen (bAV und PKV 2 Monate)
- **VR kann den Vertrag außerordentlich kündigen**
 - bereits in der qualifizierten Mahnung zum darin genannten Fristablauf (verbundene Kündigung)
 - nach Fristablauf ohne weitere Kündigungsfrist (isolierte Kündigung)
- **keine Leistungspflicht des VR nach Ablauf der Frist**
- **VN kann mit Zahlung aller offenen Beiträge innerhalb eines Monats nach Wirksamkeit der Kündigung den Vertrag „reaktivieren“**

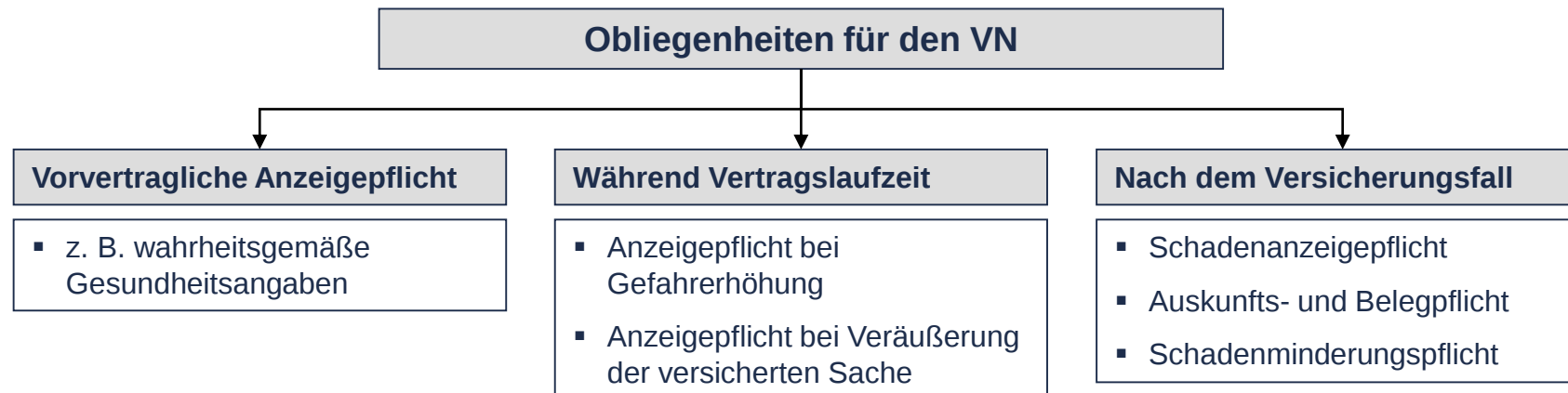
Obliegenheiten des VN vor und während des Vertrages

Obliegenheiten

- Die Beitragszahlungspflicht ist für den VR die einzige „echte einklagbare Rechtspflicht“.
- Die Einhaltung von Obliegenheiten kann der VR nicht einklagen. Allerdings kann die Missachtung der Obliegenheiten diverse Konsequenzen haben:

... Verlust des Versicherungsschutzes = Leistungsfreiheit für den VR

... Außerordentliches Kündigungsrecht für den VR

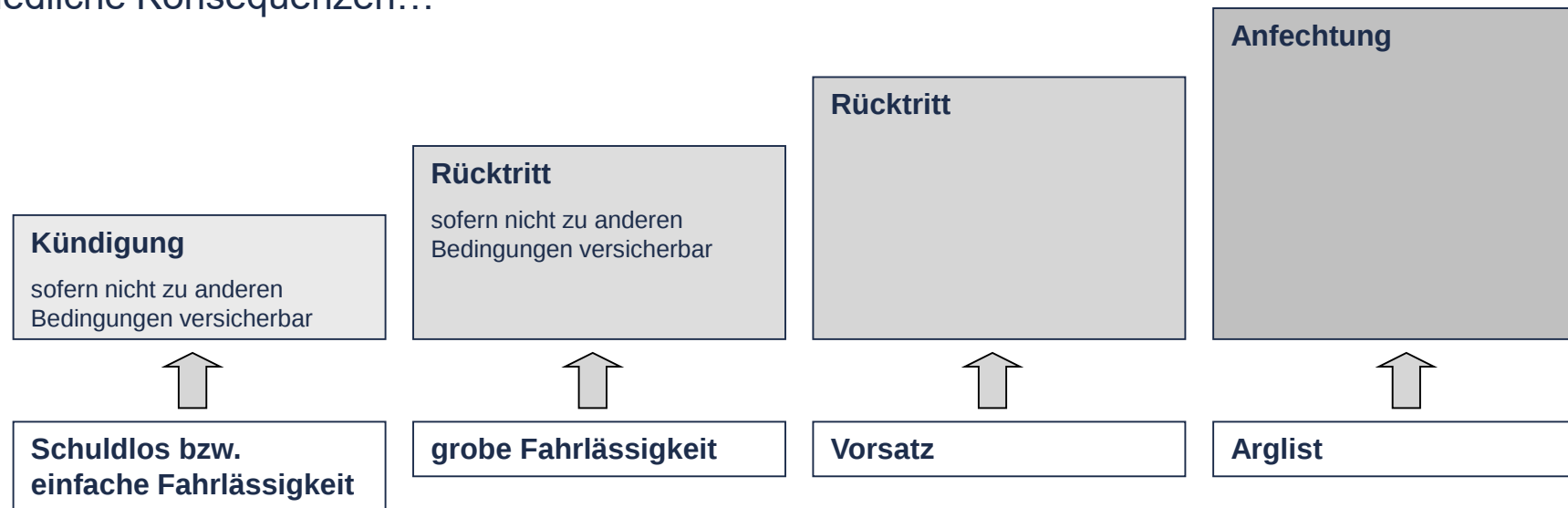


Obliegenheiten des VN vor Vertragsabschluss

Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Der VR kann den Vertrag kündigen, von ihm zurücktreten oder ihn anfechten, sofern er über die Rechtsfolgen einer Verletzung der VVAZ in Textform informiert hat.

Abhängig von der Schwere des Verschuldens des VN, gibt es unterschiedliche Konsequenzen...



Obliegenheiten des VN vor Vertragsabschluss

Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Schuldlos	einfache Fahrlässigkeit	grobe Fahrlässigkeit	Vorsatz	Arglist
▪ VR muss das Risiko zu anderen Bedingungen versichern, wenn seine Annahmerichtlinien dies zulassen (z. B. durch Beitragszuschläge oder Leistungsausschlüsse). ▪ Die geänderten Bedingungen werden ab der laufenden Versicherungsperiode gültig. ▪ Nur wenn eine Vertragsänderung nicht möglich ist, kann der VR den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat kündigen. Diese muss dann innerhalb eines Monats nach Kenntnis der VVAZ-Verletzung erfolgen. ▪ In jedem Fall ist der VR leistungspflichtig bis zum Ende des Vertrages. ▪ Wird die schuldlose VVAZ-Verletzung erst 5 Jahre nach Vertragsabschluss (formeller Beginn) oder später festgestellt, treten keine Rechtsfolgen mehr ein.				

Obliegenheiten des VN vor Vertragsabschluss

Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Schuldlos	einfache Fahrlässigkeit	grobe Fahrlässigkeit	Vorsatz	Arglist
▪ VR muss das Risiko zu anderen Bedingungen versichern, wenn seine Annahmerichtlinien dies zulassen (z. B. durch Beitragszuschläge oder Leistungsausschlüsse). ▪ Die geänderten Bedingungen werden rückwirkend gültig – der VN muss in der Regel Beiträge nachzahlen. ▪ Nur wenn eine Vertragsänderung nicht möglich ist, kann der VR den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat kündigen. Diese muss dann innerhalb eines Monats nach Kenntnis der VVAZ-Verletzung erfolgen. ▪ In jedem Fall ist der VR leistungspflichtig bis zum Ende des Vertrages. ▪ Wird die fahrlässige VVAZ-Verletzung erst 5 Jahre nach Vertragsabschluss (formeller Beginn) oder später festgestellt, treten keine Rechtsfolgen mehr ein (PKV = 3 Jahre).				

Obliegenheiten des VN vor Vertragsabschluss

Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Schuldlos	einfache Fahrlässigkeit	grobe Fahrlässigkeit	Vorsatz	Arglist
▪ VR muss das Risiko zu anderen Bedingungen versichern, wenn seine Annahmerichtlinien dies zulassen (z. B. durch Beitragszuschläge oder Leistungsausschlüsse). ▪ Die geänderten Bedingungen werden rückwirkend gültig – der VN muss in der Regel Beiträge nachzahlen. ▪ Nur wenn eine Vertragsänderung nicht möglich ist, kann der VR vom Vertrag innerhalb 1 Monats nach Kenntnis der VVAZ-Verletzung zurücktreten. Bis dahin steht ihm der Beitrag zu. ▪ Der VR muss trotzdem leisten, wenn der Versicherungsfall nichts mit der Verletzung der VVAZ zu tun hat („fehlende Kausalität“). ▪ Wird die fahrlässige VVAZ-Verletzung erst 5 Jahre nach Vertragsabschluss (formeller Beginn) oder später festgestellt, treten keine Rechtsfolgen mehr ein (PKV = 3 Jahre).				

Obliegenheiten des VN vor Vertragsabschluss

Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Schuldlos	einfache Fahrlässigkeit	grobe Fahrlässigkeit	Vorsatz	Arglist
▪ Der VR kann innerhalb 1 Monats nach Kenntnis der VVAZ-Verletzung zurücktreten. ▪ Der VR muss trotzdem leisten, wenn der Versicherungsfall nichts mit der Verletzung der VVAZ zu tun hat („fehlende Kausalität“). ▪ Der Beitrag steht dem VR bis zum Tag der Rücktrittserklärung zu. ▪ Wird die vorsätzliche VVAZ-Verletzung erst 10 Jahre nach Vertragsabschluss (formeller Beginn) oder später festgestellt, treten keine Rechtsfolgen mehr ein. (§ 124 (3) BGB)				

Obliegenheiten des VN vor Vertragsabschluss

Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Schuldlos	einfache Fahrlässigkeit	grobe Fahrlässigkeit	Vorsatz	Arglist
▪ Der VR kann den Vertrag nach Kenntnis der VVAZ-Verletzung anfechten. Allerdings liegt die Beweislast beim VR. ▪ Der VR ist in jedem Fall leistungsfrei – auch bei fehlender Kausalität. ▪ Der Beitrag steht dem VR bis zum Tag der Anfechtungserklärung.				

Obliegenheiten des VN während des Vertrages

Rechtsfolgen bei Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten (§ 28 VVG)

Kündigung durch VR	Leistungs-freiheit
▪ Der VR kann den Vertrag kündigen, wenn der VN eine vertragliche Obliegenheit verletzt. Das Kündigungsrecht besteht nur bei Obliegenheiten, die vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen sind. ▪ Die Kündigung muss innerhalb 1 Monats nach der Kenntnisnahme der Gefahrerhöhung ausgesprochen werden. ▪ Die Kündigung wirkt fristlos. ▪ Ein solches Kündigungsrecht besteht nur, wenn die Verletzung der Obliegenheit vorsätzlich bzw. grob fahrlässig erfolgte.	

Obliegenheiten des VN während des Vertrages

Rechtsfolgen bei Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten (§ 28 VVG)

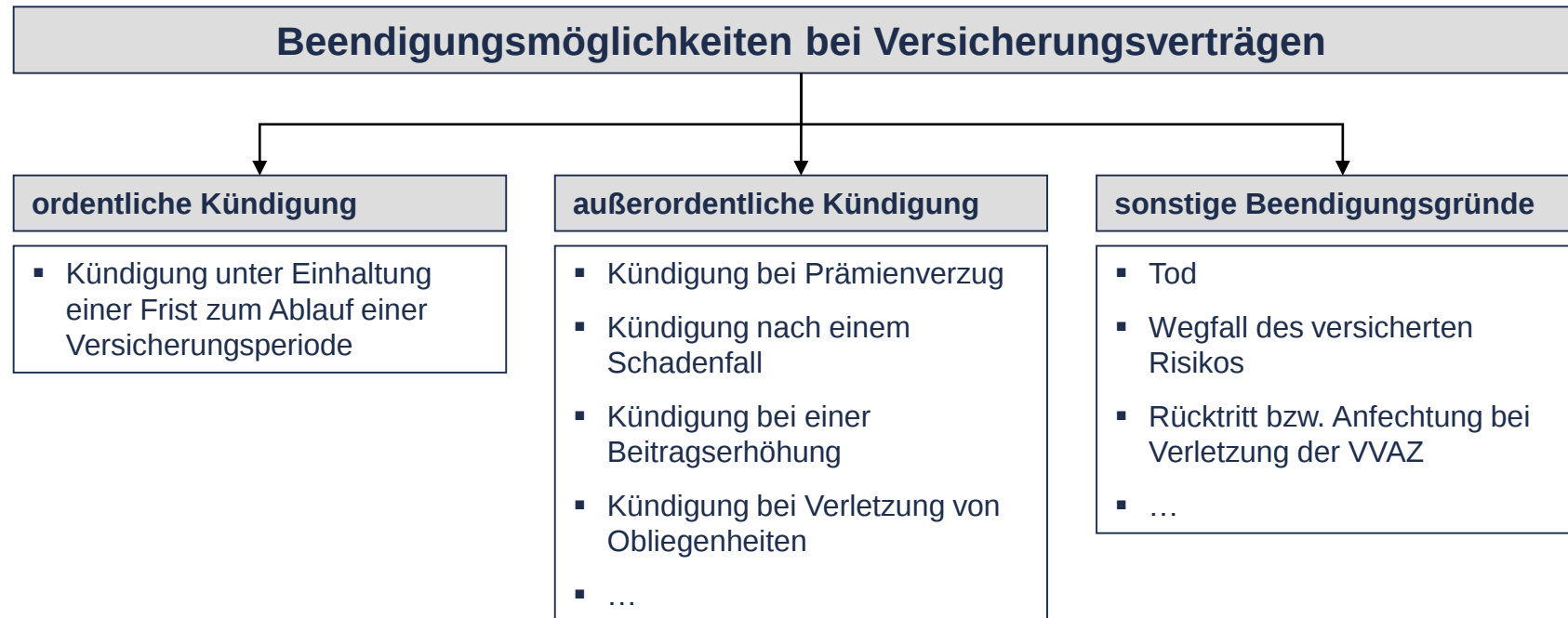
Kündigung durch VR	Leistungs-freiheit
▪ Damit der VR die Leistungen verweigern kann, muss die verletzte Obliegenheit mit dem Versicherungsfall ursächlich zusammenhängen („Kausalität“) – außer bei Arglist. ▪ Dabei wird auch der Grad des Verschuldens des VN berücksichtigt:	
Volle Leistungspflicht bei einfacher Fahrlässigkeit des VN Teilweise Leistungspflicht („Quotelung“) bei grober Fahrlässigkeit des VN Keine Leistungspflicht bei Vorsatz des VN	

Obliegenheiten des VN während des Vertrages

Beispiele - Quotelung

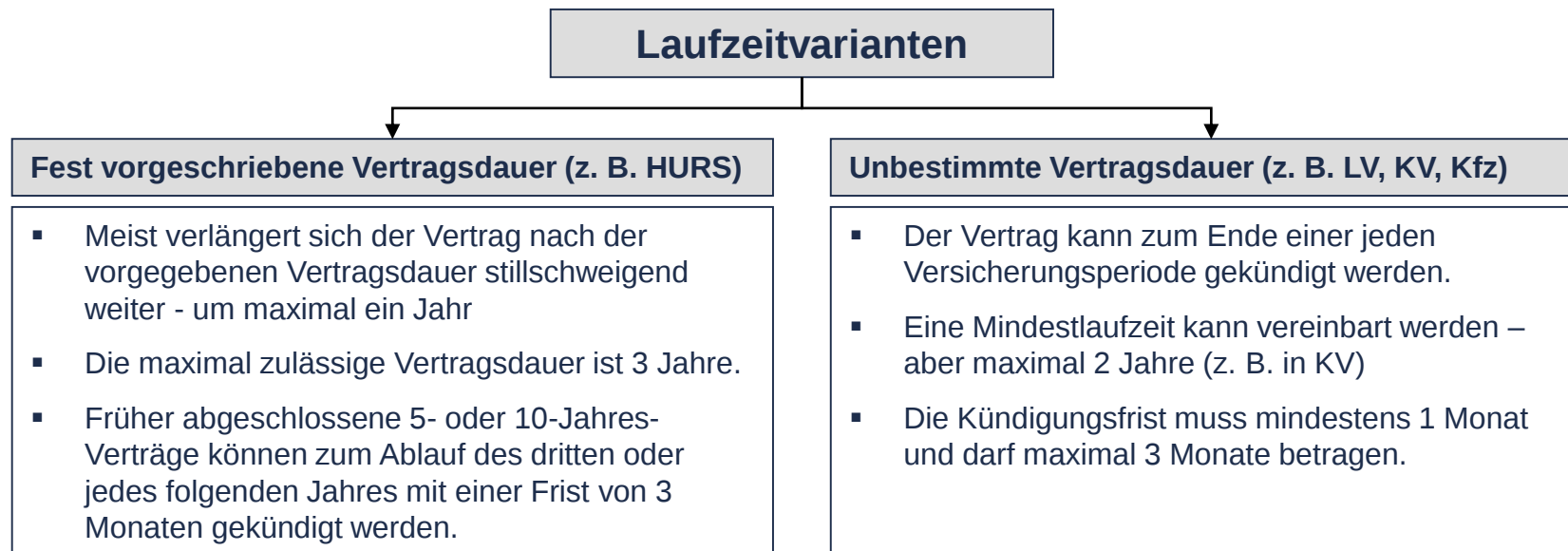
Obliegenheitsverletzung	Anrechnung
Überfahren einer roten Ampel (Rotlichtverstoß)	50%
Kfz-Unfall unter Alkoholeinfluss – zwischen 0,5 ‰ und 1,1 ‰	50%
Zweckentfremdung der Sauna zum Beheizen der Wohnung aufgrund ausgefallener Heizungsanlage	20%
Verlassen der Wohnung (z. B. zum Einkaufen) für einen längeren Zeitraum (2 Stunden) ohne Abschließen der Wohnungseingangstür	50%
Nichteinreichen der Stehlgutliste	50%
Liegen lassen von Wertsachen und elektronischen Geräten im Kfz (offen einsehbar)	70%
Einkaufen gehen ohne den Herd auszustellen (Vergessen!!!)	0%

Beendigung des Versicherungsvertrages



Beendigung des Versicherungsvertrages

ordentliche Kündigung - Vertragslaufzeiten



Beendigung des Versicherungsvertrages

Kündigungsrecht des VN nach Beitragserhöhung

- Erhöht der VR die Prämie, ohne dass er die Leistungen erhöht, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Versicherungsnehmer.
- Die Mitteilung der Prämienenerhöhung inklusive Hinweis auf das außerordentliche Kündigungsrecht muss dem VN mindestens 1 Monat vor Wirksamwerden der Erhöhung vorliegen.
- Vertraglich vereinbarte Prämienenerhöhungen (z. B. Dynamik) lösen dieses Kündigungsrecht **nicht** aus.

Zeitpunkt des Wirksamwerden der Prämienenerhöhung

=

Zeitpunkt des Wirksamwerden der Kündigung

Beendigung des Versicherungsvertrages

Kündigungsrecht des VN und des VR nach einem Versicherungsfall

- Sowohl der VN als auch der VR können nach einem Versicherungsfall den Versicherungsvertrag kündigen. (nicht Personenversicherungen)
- Die Frist beginnt mit Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung.
- Kündigt der **VR**, hat der VN noch einen Monat Zeit, sich neuen Versicherungsschutz zu suchen. Eine fristlose Kündigung ist nicht möglich.
- Der **VN** kann fristlos oder spätestens zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Beendigung des Versicherungsvertrages

Eigentumswechsel durch Veräußerung der versicherten Sache

- Verkauft der VN z. B. das Haus in der Wohngebäudeversicherung, wird der Erwerber neuer Versicherungsnehmer mit allen Rechten und Pflichten.
- Der Erwerber hat das Recht, den bestehenden Versicherungsvertrag innerhalb 1 Monats nach Erwerb (Grundbucheintragung) zu sofort oder zum Ablauf der Versicherungsperiode zu kündigen.
- Der **VR** kann ebenfalls, innerhalb eines Monats nachdem er von der Veräußerung erfahren hat, kündigen. Die Kündigung ist nicht fristlos möglich, sondern wird erst nach 1 Monat wirksam.

Zusammenfassung

die „wichtigsten“ VVG-Regelungen

- § 5 Abweichender Versicherungsschein
- § 8 Widerrufsrecht
- § 19 Anzeigepflicht
- § 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit
- § 37 Nichtzahlung der Erstprämie
- § 38 Nichtzahlung der Folgeprämie
- § 58 Obliegenheitsverletzung
- § 60 Beratungsgrundlage des Versicherungsvermittlers
- § 61 Beratungs- und Dokumentationspflichten des Versicherungsvermittlers
- § 163 Prämienerrhöhung / Neukalkulation



Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!